Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 30. Ausgegeben den 23. Juli 1902.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 30 enthält (10371) Gesetz über Aenderungen des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895. Vom 11. Juni 1902.

(Nr. 10372) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Battenberg. Vom 30. Juni 1902.

Nr. 31 enthält: (Nr. 10373.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 22. Juni 1902.

Nr. 32 enthält: (Nr. 10374.) Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 28. Juni 1902.

(Nr. 10375.) Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschthums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 1. Juli 1902.

(Nr. 10376.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Herborn, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Nassau, Nastätten und Selters. Vom 3. Juli 1902.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 33 enthält (2885) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 653). Vom 25. Juni 1902.

Nr. 33 enthält: (Nr. 2886). Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergleichen. Vom 24. Juni 1902.

Nr. 34 enthält: (Nr. 2887.) Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte

Nr. 35 enthält: (Nr. 2888.) Verordnung über die weitere Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 7. Juli 1902.

sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 7. Juli 1902.

---

(1) Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetze gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß

der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(2) Auf den Bericht vom 5. Juni d. Js. will Ich dem hierneben wieder angeschlossenen Nachtrage zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Hügel, den 21. Juni 1902.

gez. Wilhelm R.

ggz. Schönstedt. v. Podbielski.

An den Justizminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Nachtrag

zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873. (Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 309).

I. Der § 15 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten erhält folgende Fassung:

Dem Darlehnsnehmer kann auf seinen Antrag, wenn der Kurs der landschaftlichen Central-Pfandbriefe, die er erhält, unter Pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe derselben ein baarer, nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 zu verzinsender und zurückzuerstattender Zuschuß (Kursdifferenz-Zuschuß) nach dem Ermessen der Central-Landschafts-Direktion aus den disponiblen eigenen Fonds der Central-Landschaft gewährt werden. Alsdann hat die Provinzial-Landschafts-Verwaltung wegen Rückerstattung der Vorschüsse der Central-Landschaft nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 Reverse zu ertheilen.

Dieselbe Befugniß zur Bewilligung von Kursdifferenz-Zuschüssen steht der Provinzial-Landschafts-Verwaltung aus deren disponiblen Fonds zu. Die Verzinsung und Rückerstattung solcher Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe des Reglements der betreffenden Provinzial-Landschaft und in Ermangelung entsprechender Vorschriften nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 des Statuts der Central-Landschaft.

Der Kursdifferenz-Zuschuß darf 10 v. H. des Nennwerthes der ausgereichten landschaftlichen Central-Pfandbriefe nicht übersteigen.

II. Im § 31 Absatz 1 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten werden zwischen den Worten „Ueberrest des Pfandbriefsdarlehns“ (Zeile 4) und dem Worte „oder“ (Zeile 5) die Worte: „die Herausgabe eines Theiles des Tilgungsbestandes für sich und zu seiner Verwendung“ eingeschaltet.

III. Dem Absatz 2 des § 29 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußichen Staaten wird folgender Zusatz angefügt:

Insofern statutenmäßig bei einer Provinzial-Landschaft eine Tilgung des Pfandbriefsdarlehns durch Einlieferung von Pfandbriefen ausgeschlossen ist, können die hierauf bezüglichen Bestimmungen auch bei landschaftlichen Central-Pfandbriefen nach dem Ermessen der Provinzial-Landschafts-Verwaltung zur Anwendung gebracht werden.

IV. Der § 22 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten erhält folgende Fassung:

Die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe sind berechtigt, von der Central-Landschaft a, die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen; b, die Zahlung des Kapitals in dem Falle, daß ihre Pfandbriefe zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen werden (§ 33) zu verlangen.

Sollte ein Briefinhaber seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, dieselbe im Rechtswege gegen die Central-Landschaft aus den Fonds derselben und aus ihren Forderungsrechten zu verlangen, daher auch die richterliche Ueberweisung des erforderlichen Betrages a, aus den Fonds jeder einzelnen zur Central-Landschaft verbundenen Provinzial-Landschaft nach Verhältniß desjenigen Betrages, zu welchen bei der betreffenden Provinzial-Landschaft zur Zeit der Inanspruchnahme Grundstücke mit landschaftlichen Central Pfandbriefen beliehen sind, insoweit diese Fonds nicht für ältere wohlerworbene Rechte Dritter verhaftet sind; b, aus denjenigen Hypothekenforderungen welche von einer Provinzial-Landschaft für in Central-Pfandbriefen ausgegebene Darlehne erworben worden sind, nachzusuchen oder endlich zu verlangen; c, daß die von ihm in Anspruch genommene Provinzial-Landschaft angehalten werde, seine Forderung auf die Besitzer aller Güter, welche mit Darlehnen in landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehen sind, zu repartiren und von ihnen einzuziehen.

Zur Sicherheit für die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe dienen endlich noch — als allgemeine Garantie — die Amortisationsbeiträge sämmtlicher zum centrallandschaftlichen Verbande gehörigen Grundstücke, deren verhältnißmäßige Heranziehung vorkommendenfalls nach näherer Anordnung der Central-Landschafts-Direktion erfolgt.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber des Pfandbriefes nicht zu.

V. In das Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten wird folgender neuer §§ 22a eingefügt:

Die nach § 22 Absatz 2a von einem Pfandbrief-Inhaber in Anspruch genommene Provinzial-Landschaft ist berechtigt, behufs Schadloshaltung für diejenigen Beträge, welche von ihr zur Befriedigung des Pfandbriefs-Inhabers aufgewendet worden sind, von der Central-Landschafts-Direktion eine Vertheilung auf die sämmtlichen zur Central-Landschaft verbundenen Institute nach Verhältniß der auf ihren mit Darlehnen in landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehenen Gütern — nach Abzug der amortisirten Beträge — noch haftenden Pfandbriefsdarlehne zu verlangen.

VI. Der § 44 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten erhält folgende Fassung:

Der Austritt aus dem Verbande der Central-Landschaft ist jedem der verbundenen Kredit-Institute gestattet, sofern dies von den verfassungsmäßigen Organen desselben beschlossen wird, jedoch nur zulässig, nachdem das ausscheidende Institut alle seine Verpflichtungen gegen die Central-Landschaft erfüllt und landschaftliche Central-Pfandbriefe in der Höhe, in welcher solche auf seinen Antrag, zur Ausfertigung gelangt sind, zur Kassirung gebracht hat.

VII. Das als Anlage A zu § 19 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten dem letzteren beigefügte Formular zum landschaftlichen Central-Pfandbrief erhält folgende Fassung:

Landschaftlicher Central-Pfandbrief pp. . . . . ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf den Grund einer Hypothek von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens — einschließlich aller Forderungsrechte — der Central-Landschaft sowie unter statutenmäßiger Garantie aller zur Central-Landschaft verbundenen Kredit-Institute und unter reglementsmäßiger Haftung der Grundstücke des Verbandes, gegen deren Verpfändung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, unkündbar von Seiten der Inhaber, einlöslich von Seiten der Central-Landschaft; — nach Inhalt des Statuts vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 309) und der dazu ergangenen Nachträge.

Berlin, den . . . ten . . . . 19. . .

pp. (Siegel).

Beglaubigt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

(Siegel) gez. v. Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Nachdem betheiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangs-Innung für das Dachdeckergewerbe mit dem Sitze in Cottbus, deren Bezirk den Stadtkreis Cottbus und die Kreise Cottbus-Land, Lübben, Luckau, Calau und Spremberg N.-L. umfassen soll, beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Oberbürgermeister zu Cottbus von mir zum Commissar behufs Ermittelung der Mehrheit der Betheiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 12. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Am 1. Juli ist bei der Postagentur in Schönborn (Niederlausitz) eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden. Frankfurt a O., den 9. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 26 27, 28 u. 29 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Adalbert Bydlon, ohne Stand, geboren im Jahre 1837 zu Wysoka, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls im Rückfall und Vergehens gegen § 271 des Reichsstrafgesetzbnchs (6 Jahre 3 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Juni 1896) ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 9. Juni d. J.

Friedrich Schär, Schweizer, geboren am 10. Juni 1871 zu Höchstetten, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Gondiswyl, ebenda, wegen Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Juni 1894) ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg am 15. Juni d. J.

Bruno Schmidt, Müllergeselle, geboren am 6. Oktober 1872 zu Stubendorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hotzenplotz, ebenda, wegen wiederholten einfachen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. November 1900) ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 24. Mai d. J.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Marie Courtois, Fabrikarbeiterin, geboren am 9. März 1883 zu Troyes, Frankreich, französische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 7. Juni d. J.

Josef Ergo, Schornsteinfeger, geboren am 14. Februar 1882 zu St. Denis, Departement de la Seine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt am 5. Juni d. J.

Josefa Löschner, Dirne, geboren am 18. Juni 1879 zu Schönwald, Böhmen, ortsangehörig zu Komotau, ebendaselbst, wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig am 20. März d. J.

Franz Melzer, Kellner, geboren am 20. November 1867 zu Zechern, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Trier am 7. Juni d. J.

Anton Pilz, Weber, geboren am 3. August 1847 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 1. März d. J.

Josef Weigel, Blechner, geboren am 7. März 1859 zu Markersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissar zu Karlsruhe am 21. Mai d. J.

Eduard Anders, Färber und Brauer, geboren am 18. März 1863 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig zu Kronitz, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 9. Juni d. J.

Anton Gerhardus Elsjan of Wipper, Arbeiter, geboren am 7. April 1841 zu Oldenzaal, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster am 7. Dezember v. J.

Karl Reinhold Holmberg, Arbeiter, geboren am 16. Oktober 1858 zu Turnige, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Polizeibehörde zu Hamburg am 10. Juni d. J.

Josef Igl, Schuhmacher, geboren am 19. Februar 1845 zu Wien, ortsangehörig zu Tattendorf, Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kaufbeuren am 31. Mai d. J.

Wilhelm Junkhaus, Tagelöhner, geboren am 23. August 1834 zu Lobith, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 13. Juni d. J.

Marie Maritt, ledige Arbeiterin, geboren am 29. März 1875 zu Friedsberg, ortsangehörig zu Nadonitz, Bezirk Taus, Böhmen, wegen gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, am 4. Juni d. J.

Johann Polcar (Polkar), Messerschmied, geboren am 25. Juli 1838 zu Hradischt, Bezirk Horovic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfaffenhofen am 28. Mai d. J.

Josef Anton Steiner, Arbeiter, geboren am 13. Juni 1868 zu Milcitz, Bezirk Podebrad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim am 7. Juni d. J.

Wilhelm Stöhr, Glasschleifer, geboren am 28. Juni 1862 zu Brandel, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, ebendaselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 9. Juni d. J.

Moritz Vorzimmer, Glaser, geboren am 2. Februar 1882, aus Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 14. Juni d J.

Johann Jacob Windisch, Weber, geboren am 1. Juli 1859 zu Fleißen, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 21. Mai d. J.

Vinzenz Wodicka, Tischlergeselle, geboren am 22. März 1846 zu Dobrzan, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen am 14. Mai d. J.

Josef Altenaar, Arbeiter, geboren am 19. September 1879 zu Leeuwarden, Provinz Friesland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Aurich am 16. Juni d. J.

Oskar Courtois, Schmied, geboren am 17. Mai 1850 zu Brüssel, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Urkundenfälschung und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 20. Juni d. J.

Gaetano Dalla-Pieta, Bergmann, geboren am 6. August 1851 zu Kamin, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Hausfriedensbruchs und Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 21. Juni d. J.

Bortolo de Diana, Steinbrecher, geboren am 28. Mai 1865 zu Lozzo, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz am 17. Juni d. J.

Martin Hermsen, Schriftsetzer, geboren am 15. Februar 1846 zu Arnheim, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster am 9. Januar d. J.

Lina Jacobowitz, Kontroldirne, geboren am 8. Mai 1874 zu Blaschki, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim am 17. Juni d. J.

Wenzel Konrad, Tagelöhner, geboren am 6. De-

zember 1872 zu Zatek, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung von Legitimationspapieren, Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kehlheim am 10. Juni d. J.

Wilhelm Küssel, Tischlergeselle, geboren am 23. September 1870 zu Rokitnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück am 16. Juni d. J.

Edouard Lescouf, Schlosser, geboren am 29. Oktober 1870 zu Haubourdin, Departement Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 13. Juni d. J.

Peter Preder, auch Bredder, Arbeiter, geboren am 25. August 1874 zu Castarie, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg am 13. Juni d. J.

Marianne Rogalewicz, Arbeiterin, ledig, geboren im Januar 1880 zu Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg am 13. Juni d. J.

Alexander Sacco, Maurer, geboren am 18. Dezember 1866 zu Comelico, Superiore, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Betrug, Führung verbotener Waffen und Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern, am 6. Juni d. J.

Anton Szydlowski, Ziegelstreicher, geboren am 5. Oktober 1869 zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 23. Mai d. J.

Johann Szydlowski, Ziegelstreicher, etwa 20 Jahre alt, geboren zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 23. Mai d. J.

Franz Uchlarz, Former und Bäcker, geboren im November 1854 zu Pstruzi, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen versuchten Betrugs, Beilegung eines falschen Namens, Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 11. April d. J.

August Wagner, Arbeiter, geboren am 28. Oktober 1864 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg am 9. April d. J.

Antonio Cocozza, Arbeiter, geboren am 6. November 1872 zu St. Biagio, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 23. Juni d. J.

Johann Raimund Dubina, Klempner, geboren am 27. Februar 1861 zu Schlößhof, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Polizeibehörde zu Hamburg am 28. Juni d. J.

Josef Dürscherl, Erdarbeiter, geboren am 11. November 1867 zu Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Nabburg am 5. Juni d. J.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Beschluß des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. In Gemäßheit des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nach Einwilligung der Betheiligten, sowie nach erfordertem Gutachten des Kreistages des Kreises Soldin genehmigt, daß die unter Artikel 1 Kartenblatt 2 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Bernstein Domäne eingetragenen und mit Nr. 358/193 bezw. 401/193 2c. bezeichneten Parzellen in einer Größe von 17 ar 10 qm bezw. 3 ha 31 ar 31 qm in Summa von 3 ha 48 ar 41 qm einschließlich der darauf befindlichen Bahnhofsgebäude von dem Gutsbezirke Bernstein Domäne abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Bernstein vereinigt werden.

(5) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Königsberg N./M. vom 5. Juli 1902 ist die in dem Grundbuche Band X Blatt Nr. 10 bezeichnete Parzelle der fiskalischen Dorfaue Kartenblatt 1 Nr. 103/78 von 0,0008 ha Flächeninhalt von dem Gutsbezirk Zicher abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Zicher vereinigt worden.

(6) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses Spremberger Kreises vom 5. Juni d. Js. werden die kommunalfreien fiskalischen Dorfauen in

a) Byhlow Artikel Nr. 36a der Grundsteuer-Mutterrolle, Kartenblatt Nr. 3 Parzelle Nr. 131 Größe 0,9650 ha,
b) Graustein Artikel Nr. 99a Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 767/311 Größe 2,8321 ha,
c) Heinrichsfeld Artikel Nr. 27 Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 1220/311 Größe 0,6153 ha,
d) Weskow Artikel Nr. 90a Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 34 Größe 0,9980 ha, Karten-

blatt 1 Parzelle Nr. 294/39 Größe 0,1148 ha, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 290/66 Größe 0,7449 ha, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 327/72 Größe 0,9951 ha, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 320/100 Größe 0,5033 ha, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 321/108 Größe 0,3212 ha

in kommunaler Hinsicht fernerhin als zum Verbande derjenigen politischen Gemeinden bezw. Gutsbezirke gehörig gerechnet, in deren Bezirk sie belegen sind, also die Grundstücke a) zum Gemeindebezirk Byhlow, b) zum Gemeindebezirk Graustein, c) zum Gutsbezirk Heinrichsfeld, d) zum Gemeindebezirk Weskow.

(7) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Arnswalde vom 7. Juli 1902 ist bestimmt worden, daß folgende fiskalische Dorfauen mit Dorfstraße, deren Zugehörigkeit zu einem Kommunalbezirke bisher zweifelhaft war, fernerhin als zu den nachstehend genannten Gemeindebezirken gehörig zu gelten haben:

a) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 15 und 22, Gemarkung Marzelle, mit einem Flächeninhalte von 0,3270 bezw 0,5050 ha zum Gemeindebezirke Marzelle;
b) die Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 485/146, Gemarkung Regenthin, mit einem Flächeninhalte von 2,8020 ha zum Gemeindebezirk Regenthin.
c) die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 201/105 und 52, Gemarkung Hochzeit, mit einem Flächeninhalte von 0,7564 bezw. 1,3390 ha zum Gemeindebezirke Hochzeit und
d) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 129, 440/194 und 463/153, Gemarkung Sellnow, mit einem Flächeninhalte von 1,4660 bezw. 1,3290 bezw. 0,7480 ha zum Gemeindebezirke Sellnow.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O.

Für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd:

1. auf Rebhühner Mittwoch, der 20. August,
2. auf Hasen Montag, der 15. September

festgesetzt.

Bezüglich der schottischen Moorhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, des Haselwildes und der Wachteln bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Jagd.

Frankfurt a. O., den 16. Juli 1902.

Der Bezirks-Ausschuß.

Personal-Chronik.

(1) Dem Arzt Dr. Hafemann in Schönfließ N.-M. ist die kommissarische Verwaltung der Kreisarztstelle in Luckau übertragen worden. Der bisherige Stelleninhaber, Medizinalrath Dr. Behla, ist an die Königliche Regierung zu Potsdam versetzt.

(2) Die Wahl des Bürgermeisters Hamann zu Parchwitz i. Schl. zum Bürgermeister der Stadt Calau auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

(3) Dem Fräulein Hedwig Albrecht ist die Erlaubniß zur Fortführung der Familienschule in Sternberg ertheilt worden.

(4) Verliehen: Dem Maschinisten Hamann in Küstrin die etatsmäßige Maschinistenstelle auf dem Dampfer „Peschek“ in Frankfurt a. O. vom 1. Juli 1902 ab.

(5) Im Kreise Züllichau-Schwiebus ist ernannt worden der Rentmeister Brieger zu Trebschen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 19 Trebschen.

(6) Uebertragen dem Ober-Postpraktikanten Nafe in Frankfurt (Oder) die Kassirerstelle bei dem Postamte in Merseburg und dem Ober-Postpraktikanten Rosenbaum in Berlin die Kassirerstelle bei dem Postamte in Landsberg (Warthe), unter Verleihung des Charakters als Postinspektor; dem Ober-Postpraktikanten Huthmann in Friedenau eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder). : Dem Ober-Postinspektor Bendig in Konstanz die Vorsteherstelle bei dem Postamte in Guben; dem Hülfsreferenten, Postinspektor Brade in Königsberg (Pr.) die Vorsteherstelle bei dem Telegraphenamte in Cottbus;

Versetzt: Postdirektor Liebe von Guben nach Magdeburg; Postinspektor Hasse von Landsberg (Warthe) nach Chemnitz.

Vermischtes.

(1) Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien wird hiermit nachstehende

Bekanntmachung

zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Das Pommersche Pionier-Bataillon Nr. 2 wird
am 23. und 24. Juli d. Js. bei Schwedt a/O.
„ 25. „ „ „ „ Niedersaathen
„ 26. „ „ „ „ Raduhn
„ 29. „ „ „ „ Zollbrücke
„ 30. „ „ „ „ Alt-Lietzegöricke
„ 31. „ „ „ „ Güstebiese
„ 1. August d. Js. bei Zellin
Pontonierübungen abhalten. An diesen Tagen wird der Schiffsverkehr an den Vormittagen auf etwa 1 Stunde gesperrt sein.

Zur Regelung des Schiffsverkehrs werden oberhalb und unterhalb der Pontonbrücke mit rothen Flaggen versehene Wachtpontons ausgelegt, welche die erforderlichen Weisungen ertheilen werden. Sämmtliche durchgehenden Schiffe und Flöße haben bei diesen Stromwachen anzulegen und dürfen die Fahrt nur nach eingeholter Genehmigung fortsetzen Dampfschiffe dürfen die Pontonbrücke nur mit hinreichend verlangsamter Fahrgeschwindigkeit passiren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 30 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885 unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet.

Küstrin, den 15. Juli 1902.

Der Wasserbauinspektor.

(2) **Uebersicht**

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1901.

Am Schlusse des Jahres 1901 betrug die Versicherungssumme

für Gebäude 583016400 M., für Mobilar 33153545 M., zusammen 616169945 M.

Hiervon waren rückversichert, außer $^4/_{12}$ der Gesammtversicherungssumme, noch weitere $^2/_{12}$ bezw. $^5/_{12}$ in Höhe von 6741105 M. für Gebäude und 2095205 M. für Mobiliar.

Es fanden im Societätsgebiete 325 Brände statt und zwar 159 im I. Halbjahre und 166 im II. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 106 Städten 581 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 76 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 35 Fällen 43 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben:

in Klasse	IA.	I.	IB.	IIA.	II.	IIB.	III.	IIIB.	IV.	IVB.	
im I. Halbjahre	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	Pfennige.
„ II. Halbjahre	2,4	4	7,2	8	12	24	28	40	56	88	

Auszug aus der Rechnung von der laufenden Verwaltung für 1901.

Einnahme.

		Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung		464789	74
B. Einnahmereste	48 M. 48 Pfg.		
	Abgang 1 „ 28 „	47	20
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:			
1. Beiträge für das Jahr 1901 für Gebäude		620018	68
2. „ „ „ „ „ „ Mobiliar		56625	84
3. „ aus Vorjahren		2	36
4. Wiedererstattete Schadenvergütungen		54	—
5. Sonstige Wiedererstattungen		284	10
6. Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadenvergütungen		256803	30
7. Zinsen		10755	60
8. Außerordentliche Einnahmen			75
D. Erworbene Werthpapiere		200000	—
	Summe	1609381	57

Ausgabe.

		Mark	Pf.
A. Ausgabereste	49144 M.		
	Abgang 511 M.	48633	—
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:			
1. Prüfungs- und Taxgebühren		25814	67
2. Vergütungen			
a) für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 6651 M. 56 Pf. Ermittelungskosten und 1259 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien		631643	20
b) für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 882 M. 66 Pf. Ermittelungskosten		30522	88
c) für Schäden an unversicherten Gegenständen		1060	55
3. Belohnungen für außerordentliche Löschhülfe		340	—
4. Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren		7684	05
5. Zuschuß an die Brandenburgsche Feuerwehr-Unfallkasse		3711	69
6. Postgeld		2179	62
7. Kosten und Auslagen in Prozessen		43	15
8. Rückzahlung überhobener Beiträge		323	30
9. Entschädigung an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung		8175	86
10. Rückversicherungsbeiträge		217892	10
11. Außerordentliche Ausgaben, einschließlich 34022 M. 15 Pf. Zuschuß an den eisernen Bestand (darunter 542,54 M. für 1900)		34698	30
C. Für erworbene Werthpapiere		196039	20
D. Dem eisernen Bestande überwiesene Werthpapiere		8000	—
	Summe	1216761	57
	Die Einnahme beträgt	1609381	57
	Bleibt Bestand	392620	—

Vorhanden sind:	Baar	227558	M. 60	Pf.
	Werthpapiere	200000	„ —	„
	Einnahmereste	316	„ 70	„
		427875	M. 30	Pf.
Die Ausgabereste betragen		35255	„ 30	„
	ergeben sich obige	392620	M. —	Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Bestande für 1901.

Einnahme.	Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	615239	48
B. Laufende Einnahmen		
1. Zinsen	24154	—
2. Miethen aus dem Grundstück der Societät	14650	—
3. Sonstige Einnahmen	448	05
4. Zuschuß aus dem laufenden Bestande	33479	61
C. Vom laufenden Bestande übernommene Werthpapiere	8000	—
Summe	695971	14

Ausgabe.	Mark	Pf.
A. Laufende Ausgaben		
1. Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialrathes	660	—
2. Besoldungen	53645	—
3. Für Bureau- und Kassenbedürfnisse	7910	10
4. Sonstige Ausgaben	3565	40
B. Für das Grundstück der Societät		
1. Kosten der Unterhaltung	1069	67
2. Abgaben für Wasser, Gas u. s. w.	2416	49
3. Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99000 M. . .	3465	—
Summe	72731	66
Die Einnahme beträgt	695971	14
Bleibt Bestand	623239	48

und zwar:	in Werthpapieren	150000	M. —	Pf.
	„ Hypotheken	472600	„ —	„
	„ baar	439	„ 48	„
	„ Einnahmeresten	200	„ —	„

Dazu tritt der Aufwand für das Verwaltungsgebäude mit r. 393800 M.

Belastet ist dasselbe mit 99000 M. Hypotheken.

Berlin, den 20. Juni 1902.

Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

(3) Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1902/03 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

der Direktor:

Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrath.

(4) Bekanntmachung.

Friedeberger Kleinbahn.

Kleinbahn Friedeberg N.-M. — Alt-Libbehne.

Mit Eröffnung der Kleinbahn Friedeberg N.-M. — Alt-Libbehne werden an Sonn- und Festtagen von den Stationen Friedeberg Staatsbahnhof, Hammelstall, Friedeberg Stadt, Braunsfelde, Falkenstein und Breitenstein **nach Seegenfelde Sonntagsfahrkarten** mit eintägiger Gültigkeitsdauer ausgegeben.

Dieselben berechtigen bei einfachem Fahrpreise zur freien Rückfahrt.

Soldin, im Juli 1902.

Die Betriebs-Verwaltung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.